

Steuerberatung

UMSATZSTEUER IN DER EU: DER NEUE ONE-STOP-SHOP



Beginnend mit Juli 2021 treten neue Bestimmungen in Zusammenhang mit der umsatzsteuerlichen Behandlung von Fernverkäufen innerhalb der EU in Kraft. Ab dem 01.07.2021 entfallen die nationalen Lieferschwellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union bezüglich Lieferungen an Nichtunternehmer („alte“ Versandhandelsregelung).

Dies führt grundsätzlich dazu, dass die Besteuerung im Staat des tatsächlichen Verbrauchs (Bestimmungsland) zu lokalisieren ist. Dazu wird das bestehende System Mini-One-Stop-Shop (MOSS) zum One-Stop-Shop (mit den Varianten EU-OSS, IOSS, Nicht-EU-OSS) ausgebaut. Eine Registrierung im Bestimmungsland ist dafür nicht mehr notwendig. Mit dem OSS können nun eine Vielzahl von Lieferungen und sonstige Leistungen an Nichtunternehmer innerhalb der EU direkt aus dem Mitgliedsstaat der Registrierung (in den meisten Fällen Österreich) abgewickelt werden.

WAS IST DER OSS?

Der One-Stop-Shop gewährt ab dem 01.07.2021 die Möglichkeit, sich in einem EU-Mitgliedstaat, und zwar im Mitgliedstaat der Identifizierung (MSI), zu registrieren, sämtliche unter die OSS-Sonderregelung fallenden Umsätze über den MSI zu erklären und dort die resultierende Umsatzsteuer zu bezahlen. Nutzt ein Unternehmer den OSS, entfällt die Verpflichtung zur Registrierung für umsatzsteuerliche Zwecke in jedem einzelnen EU-Mitgliedstaat, in dem er derartige Leistungen erbringt. Damit entfällt in der Folge auch die Verpflichtung, dort Steuererklärungen einzureichen und die entsprechenden Zahlungen zu tätigen.

WELCHE UMSÄTZE UNTERLIEGEN DEM OSS?

Folgende Umsätze sind umfasst:

- **Inneregemeinschaftliche Versandhandelsumsätze an Nichtunternehmer oder Schwellenerwerber**
 - Die Ware muss über eine EU-Grenze geliefert werden.
 - Der Lieferant ist zumindest indirekt an der Beförderung oder Versendung beteiligt.
- **Dienstleistungen an Nichtunternehmer**, die nach den Leistungsortbestimmungen in einem anderen Mitgliedstaat steuerbar und steuerpflichtig sind, und der Unternehmer verfügt im anderen Mitgliedstaat über keine Betriebsstätte. Beispiele:
 - Grundstücksleistungen, wenn das Grundstück in einem anderen Mitgliedstaat gelegen ist,
 - Vermittlungsleistungen, wenn der vermittelte Umsatz im anderen Mitgliedstaat ausgeführt wird,
 - elektronisch erbrachte sonstige Leistungen, welche nach § 3a Abs. 13 UStG dort erbracht werden, wo der Leistungsempfänger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

WIE WIRD DER ORT DER LIEFERUNG IM OSS BESTIMMT?

Die bisherigen Lieferschwelle der EU-Länder (von EUR 35.000,- bis EUR 100.000,-) für den Versand an Abnehmer entfallen. Stattdessen gilt ab dem 01.07.2021 eine europaweit einheitliche Lieferschwelle in Höhe von EUR 10.000,- netto je Unternehmer in der gesamten EU in Summe.

Durch diese wesentlich niedrigere Schwelle werden die entsprechenden Umsätze bedeutend früher im jeweiligen EU-Land steuerpflichtig. Das umsatzsteuerrechtliche Erfassen sowie die regelmäßigen Umsatzsteuervoranmeldungen können nun zentral über den One-Stop-Shop (OSS) des MSI erledigt werden.

Nach den OSS-Regelungen gilt eine Lieferung dort als ausgeführt, wo die Beförderung und Versendung an den Abnehmer endet. Dabei muss die Kleinunternehmergrenze (EUR 10.000,-) überschritten bzw. darauf verzichtet werden.

WAS IST DIE KLEINSTUNTERNEHMERGRENZE IM OSS?

Die Kleinunternehmergrenze stellt eine EU-weite Grenze von relevanten Umsätzen dar, unter der die Besteuerung im Ursprungsland erfolgen soll, anstatt im Bestimmungsland. Übersteigt die Summe aus Versandhandelsumsätzen und sonstigen Dienstleistungen, welche der Sonderregelung unterworfen sind, im vorangegangenen Jahr und im laufenden Kalenderjahr nicht den Betrag von EUR 10.000,-, können diese Umsätze weiterhin mit österreichischer Umsatzsteuer verrechnet und dies im Rahmen der herkömmlichen Umsatzsteuervoranmeldung gemeldet werden (sog. Kleinunternehmer-Regelung). Der Unternehmer kann aber auf die Kleinunternehmer-Grenze von EUR 10.000,- verzichten und die Versteuerung der Versandhandelsumsätze im Bestimmungsland über den EU-OSS vornehmen.

Beispiel 1

Ein österreichischer Unternehmer liefert von Österreich Waren an deutsche (EUR 30.000,-) und französische (EUR 8.000,-) Abnehmer. Er erbringt zudem sonstige Leistungen an slowenische Abnehmer (EUR 4.000,-). Die Lieferschwelle von EUR 10.000,- wurde bereits 2020 überschritten.

Da nun die Lieferschwelle von EUR 10.000,- im laufenden Jahr überschritten wird, sind die Versandhandelsumsätze sowie die Umsätze aus den sonstigen Leistungen, beginnend mit der ersten die Lieferschwelle überschreitenden Umsatz (frühestens jedoch beginnend mit 01.07.2021) steuerbar und steuerpflichtig im Bestimmungsland.

Beispiel 2

Ein österreichischer Unternehmer liefert von Österreich Waren an deutsche (EUR 4.000,-) und französische (EUR 4.000,-) Abnehmer. Er erbringt zudem sonstige Leistungen an slowenische Abnehmer (EUR 1.000,-). Die Lieferschwelle von EUR 10.000,- wurde bereits 2020 überschritten.

Da die Lieferschwelle von EUR 10.000,- im laufenden Jahr nicht überschritten wird, können die Versandhandelsumsätze sowie die Umsätze aus den sonstigen Leistungen weiterhin mit österreichischer Umsatzsteuer verrechnet werden (steuerbar und steuerpflichtig im Ursprungsland). Alternativ kann auf die Kleinunternehmer-Regelung verzichtet werden, wodurch die EU-OSS Vorgehensweise zur Anwendung kommt (Verzicht bindet für 2 Jahre).

WER KANN DEN OSS IN ANSPRUCH NEHMEN?

Die Möglichkeit haben Unternehmer, die an Nichtunternehmer oder an Schwellenerwerber unter der Erwerbsschwelle Dienstleistungen oder Versandhandelslieferungen in EU-Mitgliedstaaten erbringen.

KANN EIN KLEINUNTERNEHMER DEN OSS NUTZEN?

Ein im Inland ansässiger Kleinunternehmer ist grundsätzlich von der österreichischen Umsatzsteuer befreit, so er nicht auf die Steuerbefreiung verzichtet hat. Tätigt der Unternehmer aber Umsätze, welche der Umsatzsteuer in einem anderen EU-Mitgliedsstaat unterliegen, ist diese Befreiung nicht anwendbar. Hier ist eine Anwendung des OSS möglich.

WANN KANN EIN UNTERNEHMEN ÖSTERREICH ALS MSI AUSWÄHLEN?

Ist der Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit eines Unternehmens in Österreich, ist Österreich auch Mitgliedstaat der Identifizierung. Betreibt ein Unternehmer sein Unternehmen außerhalb der EU, er hat innerhalb der EU nur eine Betriebsstätte in Österreich, ist Österreich auch hier MSI. Betreibt dieser Unternehmer eine weitere Betriebsstätte in einem anderen EU-Staat, kann er einen der betreffenden Staaten auswählen.

WIE REGISTRIERT SICH EIN UNTERNEHMER FÜR DEN OSS?

Die Antragstellung für eine Registrierung zum OSS erfolgt elektronisch über FinanzOnline.

BIS WANN MUSS DER REGISTRIERUNGSANTRAG FÜR OSS GESTELLT WERDEN?

Möchte der Unternehmer bei vorliegenden Voraussetzungen zur Anwendung den OSS verwenden, ist er ab dem auf die Antragstellung folgenden Kalendervierteljahr anzuwenden.

Beispiel 3

Will ein Unternehmer den OSS ab 01.07.2021 verwenden, muss er einen Antrag auf Registrierung bis spätestens 30.06.2021 abgeben.

Beim erstmaligen Erbringen einer Leistung unter der Sonderregelung kann davon abweichend der Antrag bis zum 10. Tag des auf die erste Leistungserbringung folgenden Monats gestellt werden.

Beispiel 4

Ein Unternehmer erbringt am 12.10.2021 erstmals Leistungen im Rahmen der Sonderregelung. Der Antrag muss bis spätestens 10.11.2021 abgegeben werden, damit der OSS ab dem spezifischen Datum der ersten Leistungserbringung (12.10.2021) nutzen kann.

IST EINE NUTZUNG DES OSS AUCH NUR FÜR EINZELNE MITGLIEDSTAATEN MÖGLICH?

Wenn sich der Unternehmer für das Nutzen des OSS entscheidet, sind alle unter diese Sonderregelung fallenden Leistungen über den OSS zu erklären, also: Nein.

Beispiel 5

Ein österreichisches Unternehmen ohne Betriebsstätte in einem anderen EU-Land erbringt sonstige Leistungen an Nichtunternehmer in Deutschland und Frankreich. Sollte sich der Unternehmer für die Nutzung des OSS entscheiden, müssen sowohl die deutschen als auch die französischen Umsätze über den OSS erklärt und die Steuer abgeführt werden. Eine Verwendung des OSS zB nur hinsichtlich der deutschen Umsätze ist nicht möglich.

KÖNNEN AUCH LEISTUNGEN IN EU-STAAATEN, IN DENEN DER UNTERNEHMER FÜR UMSATZSTEUERLICHE ZWECKE REGISTRIERT IST, ÜBER DEN OSS ERKLÄRT WERDEN?

Eine Registrierung in einem anderen Mitgliedstaat ist – im Unterschied zu einer dortigen Betriebsstätte – nicht schädlich.

Beispiel 6

Ein österreichisches Unternehmen, das den OSS verwendet, erbringt sonstige Leistungen an Nichtunternehmer in Tschechien. Das Unternehmen ist in Tschechien zwar für umsatzsteuerliche Zwecke registriert und führt eine tschechische UID-Nummer, verfügt aber nicht über eine Betriebsstätte in Tschechien. Die Umsätze sind in die EU-OSS-Erklärung aufzunehmen.





WIE KANN DIE ERKLÄRUNG ABGEGEBEN WERDEN?

Für den OSS wird eine eigene Erklärung elektronisch über FinanzOnline eingereicht.

WIE IST DER ERKLÄRUNGSZEITRAUM DEFINIERT?

Der Erklärungszeitraum ist das Kalendervierteljahr (Quartal).

Beispiel 7

Alle unter die Sonderregelung fallenden Umsätze, die zwischen 01.07.2021 und 30.09.2021 ausgeführt werden, sind mit der Erklärung für das dritte Kalendervierteljahr 2021 zu erklären.

BIS WANN MUSS DIE ERKLÄRUNG ABGEGEBEN WERDEN?

Sie ist bis zum letzten Tag des auf den Erklärungszeitraum nachfolgenden Monats abzugeben.

Beispiel 8

Die Erklärung für das dritte Kalendervierteljahr 2021 ist spätestens am 31.10.2021 abzugeben.

MÜSSEN ERKLÄRUNGEN AUCH FÜR ERKLÄRUNGSZEITRÄUME ABGEGEBEN WERDEN, IN DENEN ES KEINE UNTER DIE SONDERREGELUNG FALLENDEN UMSÄTZE GIBT?

Entscheidet sich der Unternehmer für den OSS, müssen Erklärungen auch eingereicht werden, wenn keine unter den OSS fallende Leistungen erbracht werden, also **Nullmeldungen**. Wird dies wiederholt unterlassen, kann es zum Ausschluss aus dem OSS und einer Sperre für acht Quartale kommen.

WAS MUSS DIE ERKLÄRUNG ENTHALTEN?

Folgendes ist in der Erklärung anzuführen:

- UID-Nummer des Unternehmers
- die unter den OSS fallenden Umsätze
- die darauf anwendbaren Steuersätze
- die zu entrichtende Steuer (nach Mitgliedstaaten aufgliedert)
- die Gesamtsumme der zu entrichtenden Steuer

Umsätze von Betriebsstätten, die in anderen Mitgliedstaaten liegen, müssen gesondert in die Erklärung aufgenommen werden.

WIE ERFOLGT DIE ZAHLUNG DER STEUERSCHULD?

Der Steuerschuldner entrichtet die Steuer für die über das OSS System erklärten Umsätze auf ein dafür eingerichtetes Konto über den MSI. Die Zahlung erfolgt unter Verweis auf die ihr entsprechende Steuererklärung.

BIS WANN HAT DIE ZAHLUNG ZU ERFOLGEN?

Die Zahlung muss bis zum letzten Tag des auf den Erklärungszeitraum folgenden Monats entrichtet werden.

Beispiel 9

Die Steuerschuld der in der Erklärung für das dritte Kalendervierteljahr 2021 erklärten Umsätze ist spätestens am 31. Oktober 2021 zu entrichten.

IST EIN VORSTEUERABZUG BEIM OSS MÖGLICH?

Der Vorsteuerabzug kann nicht über den OSS geltend gemacht werden. Falls Vorsteuern abzugsfähig sind, muss das reguläre Vorsteuererstattungsverfahren bzw. ggf. das Veranlagungsverfahren genutzt werden.

WELCHE BERICHTSPFLICHTEN GIBT ES FÜR DEN UNTERNEHMER BEIM OSS?

Natürlich müssen im Rahmen des OSS bestimmte Berichts- und Aufzeichnungspflichten beachtet werden. Der Unternehmer muss dem Mitgliedsstaat der Identifizierung elektronisch (über FinanzOnline) eine etwaige Beendigung seiner unter die Sonderregelung fallenden Tätigkeiten, jegliche Änderungen bezüglich der Voraussetzungen und etwaige geänderte Angaben mitteilen.

Die Frist dafür endet am 10. Tag des auf die Änderung folgenden Monats.

GIBT ES AUFZEICHNUNGSPFLICHTEN FÜR DEN UNTERNEHMER?

Ja, die Aufzeichnungen müssen geeignet dafür sein, eine Prüfung und Verifizierung der Erklärung zu ermöglichen. Sie müssen nach Mitgliedstaaten getrennt erfolgen und diese Informationen inkludieren:

- Mitgliedstaat des Verbrauchs der Versandhandelslieferung bzw. des Erbringens der Dienstleistung
- Menge der gelieferten Waren bzw. Art der erbrachten Dienstleistung
- Datum der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung
- Steuerbemessungsgrundlage (mit Angabe der verwendeten Währung) sowie jede anschließende Erhöhung oder Senkung dieser
- anzuwendender Umsatzsteuersatz
- Betrag der zu zahlenden Umsatzsteuer (mit Angabe der verwendeten Währung)
- Datum und Betrag der erhaltenen Zahlungen
- alle Vorauszahlungen, die vor Erbringung der Dienstleistung erhalten wurden
- alle in der Rechnung enthaltenen Informationen (falls eine ausgestellt wurde)
- Ort von Beginn und Ende des Transports
- Informationen zur Bestimmung des Orts, an dem der Empfänger der Dienstleistung ansässig ist bzw. seinen Wohnsitz/gewöhnlichen Aufenthalt hat
- Nachweise über eventuelle Rücksendungen inkl. deren Steuerbemessung und -satz

Die Behaltefrist der Aufzeichnungen beträgt zehn Jahre. Bei Aufforderung des Finanzamtes oder der zuständigen Behörde muss sie auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt werden.

ÜBERSICHT DER NEUEN ONE-STOP-SHOP-VARIANTEN

	EU-OSS (Art. 25a UStG)	IOSS (§ 25b UStG)	Nicht EU-OSS (§ 25a UStG)
EU-Unternehmer	Dienstleistungen an Nichtunternehmer/innen Inneregemeinschaftliche Versandhandelsumsätze Innerstaatliche Lieferungen durch Plattformen	Einfuhr-Versandhandelsumsätze bis maximal EUR 150,- (wahlweise über eine/n IOSS-Vertreter/in)	Registrierung nicht möglich
Drittlandsunternehmer	Inneregemeinschaftliche Versandhandelsumsätze Innerstaatliche Lieferungen durch Plattformen	Einfuhr-Versandhandelsumsätze bis maximal EUR 150,- (nur mit IOSS-Vertreter(in))	Dienstleistungen an Nichtunternehmer/innen

In dieser Unterlage behandeln wir den EU-OSS, da dieser den überwiegenden Teil der österreichischen Unternehmer betrifft.

WELCHE SPEZIALFÄLLE BETREFFEN DEN INNERGEMEINSCHAFTLICHEN VERSANDHANDEL IM ZUSAMMENHANG MIT PLATTFORMEN, ZB MIT AMAZON?

Werden Waren von österreichischen Händlern in das übrige Gemeinschaftsgebiet zur (Fremd- oder Eigen-) Lagerung verbracht und in weiterer Folge an Nichtunternehmer innerhalb der EU verkauft, können die aus dem Lager getätigten Versandhandelsumsätze über den OSS im MSI erklärt werden. Innerstaatliche Lieferungen müssen jedoch über die laufende Veranlagung erklärt werden.

Beispiel 10

Ein österreichischer Unternehmer liefert Waren in ein Fremdlager in Deutschland. Diese werden über eine elektronische Plattform bzw. einen Marktplatz an Nichtunternehmer in Deutschland, Österreich und Frankreich verkauft und ausgeliefert.

Die ursprüngliche Lieferung der Waren in das deutsche Lager wird als innergemeinschaftliche Verbringung zur Verfügung des österreichischen Unternehmers bewertet. Umsatzsteuerlich muss der Unternehmer jenen grenzüberschreitenden Warentransport durch eine steuerfreie ig Verbringung in Österreich und einen steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerb in Deutschland dokumentieren. Dazu benötigt er eine umsatzsteuerliche Registrierung in Deutschland, mit UID-Nummer.

Die Versandhandelsumsätze von Deutschland nach Österreich /Frankreich können über den EU-OSS im MSI (hier: Österreich) erklärt werden. Die innerstaatlichen Umsätze in Deutschland allerdings muss der österreichische Unternehmer im Veranlagungsverfahren in Deutschland erklären.

IHRE KONKRETE SITUATION: WELCHE ÜBERLEGUNGEN UND AKTIONEN SIND FÜR SIE ALS UNTERNEHMER BIS ENDE JUNI 2021 DURCHFÜHREN?

Nehmen Sie Kontakt mit uns auf, wir analysieren und agieren gemeinsam mit Ihnen:

Ob innergemeinschaftliche Versandhandelsumsätze vorliegen.

Ob die Kleinstunternehmergrenze im Vorjahr bzw. im Zeitraum Januar bis Juni 2021 überschritten wurde.

Maßnahmen zur Anpassung eines Online-Shops und der Rechnungslegung vornehmen.

Welche Steuersätze in welchem EU-Mitgliedstaat zur Anwendung gelangen.

Maßnahmen zum Organisieren Ihrer Buchhaltung vornehmen, um eine fristgerechte Meldung über die One-Stop-Shop-Verfahren gewährleisten zu können.

Im Bedarfsfall: Zum OSS registrieren, um die Sonderregelungen ab dem 01.07.2021 in Anspruch nehmen zu können.

CONCLUSIO

Die mit Juli 2021 in Kraft tretenden Maßnahmen sollen die umsatzsteuerliche Behandlung des Online-Versandhandels innerhalb der Europäischen Union vereinfachen – durch eine Reduktion von notwendigen Registrierungen in verschiedenen Ländern innerhalb des Gemeinschaftsgebietes – und das Abgabenaufkommen durch die bessere Greifbarkeit von großen Online-Plattformen sichern. Der zunehmende Wandel im Bereich der Logistik iZm mit Online-Riesen wie Amazon dürfte zukünftig dennoch weiter zu Registrierungs- und Erklärungsverpflichtungen von Versandhändlern führen.



Felix Wundke
Berufsanwarter Steuerberatung
Moore Salzburg GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft
T +43 (662) 25 15 00 725
E felix.wundke@moore-sbg.at



Patrick Vilsecker
Partner
Moore Salzburg GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft
T +43 (662) 25 15 00
E patrick.vilsecker@moore-sbg.at



www.moore-salzburg.at